

Anlage A zur Präambel lautet:

1. Die Laborgruppenpraxis Medilab Dr. Mustafa Dr. Richter Labor für Medizinisch Chemische und Mikrobiologische Diagnostik GmbH ist berechtigt, insbesondere zur Abdeckung von Leistungen, die einer spezifischen zusätzlichen Fachexpertise bedürfen, für die Dauer ihrer Erbringung im Gesamtausmaß von maximal der Hälfte der laut Stellenplan ihr zugeordneten VZÄ weitere Fachärzte durch JobSharing bzw Anstellung heranzuziehen und/oder durch Teilung solcher VZÄ als weitere Gesellschafter aufzunehmen, wobei in diesem Rahmen (abweichend von Punkt V. Abs.9) 1 VZÄ auf höchstens 3 Fachärzte aufgeteilt werden kann (Beispiel: Bei 3 VZÄ können 1,5 VZÄ auf höchstens 4 weitere Fachärzte aufgeteilt werden);

Abweichend zu Punkt III. Abs 2 können – um neuen Gesellschaftern den Eintritt finanziell zu erleichtern - die Gesellschaftsanteile vom VZÄ-Pro-Kopf-Anteil um bis zu zwei Drittel unterschritten oder überschritten werden. In diesem Rahmen können bei Ausscheiden eines Gesellschafters dessen Anteile innerhalb der Gesellschaft neu verteilt werden.

Die in Punkt IV. Abs 4 vorgesehene Verteilung der Ordinationszeiten auf die einzelnen Gesellschafter findet keine Anwendung.

Für die Anstellung ist ein Antrag gemäß gesamtvertraglicher Vereinbarung über die Anstellung zu stellen.

2. Für die Ausschreibung eines Gesellschafters dieser Laborgruppenpraxis gilt Folgendes:
Ein Antrag auf Ausschreibung eines (allenfalls durch VZÄ-Teilung oder sonst zusätzlichen) Gesellschafters bedarf der Beschreibung der abzudeckenden speziellen Leistung(en), der dafür zumindest erforderlichen fachärztlichen Qualifikation (Mindestanforderung als Ausschreibungsbedingung) und einer allfälligen sachgerechten zusätzlichen Optimalqualifikation. Die Beschreibung ist bei Einvernehmen von Kammer und Kasse der Ausschreibung zugrunde zu legen und die Optimalqualifikation ein Reihungskriterium.
3. Abweichend zur Reihungsrichtlinie (Anhang A zu § 4 Gesamtvertrag) kommen folgende Regelungen zur Anwendung:
 - § 2 Abs 5: Die Nebenbeschäftigung darf bei Gesellschaftern mit 0,33 VZÄ 32 Wochenstunden nicht überschreiten.
 - § 3 Abs.6:
 - a) Punkt 1: Je Monat werden 0,25 Punkte und insgesamt maximal 5 Punkte für Zeiten angerechnet, zu denen die fachärztliche Mindestanforderung vorlag. Dem Zeitpunkt der Antragstellung um Aufnahme in die BewerberInnenliste wird im Falle der Ausschreibung eines Gesellschafters der Laborgruppenpraxis jener

Zeitpunkt gleichgehalten, zu dem der/die Bewerber/in die fachärztliche Mindestvoraussetzung für eine Eintragung in die BewerberInnenliste erstmals erfüllt hätte.

- b) Die Punkte 2, 3 und 4.2. finden keine Anwendung.
 - c) Auf Punkt 4.1. werden nur Zeiten angerechnet, zu denen die fachärztliche Mindestanforderung vorlag.
 - d) Die Punkte 5.1., 5.2., 5.4., 7. und 8. finden keine Anwendung.
Für den Nachweis der in der Ausschreibung allenfalls definierten Optimalqualifikation als zusätzliche fachliche Qualifikation werden 5 Punkte vergeben.
- § 4 findet wegen des Auswahlrechts der Gruppenpraxis gemäß Punkt II.Abs 2 lit.b Gruppenpraxis-Gesamtvertrag keine Anwendung.
 - Übergangsbestimmung:
Im Fach medizinisch-chemische Labordiagnostik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Bestimmungen in der BewerberInnenliste geführte Fachärzte / Fachärztinnen sind von der Kammer von diesen Änderungen und der damit entstehenden Neubewertung persönlich zu verständigen.
4. Bei Scheitern des Auswahlverfahrens, bei Scheitern der Zusammenarbeit und beim Ausscheiden oder Tod eines Gesellschafters kommt es grundsätzlich zu keiner Auflösung der Gruppenpraxis; die Abs.3 und 4 des Punktes II und Punkt VII (ausgenommen sein 3. Satz) kommen nicht zur Anwendung. Deshalb muss der der Kasse vorzulegende Gesellschaftsvertrag, der jeder Ausschreibung eines Gesellschafters zugrunde zu legen ist, für diese Fälle explizite Regelungen enthalten; Punkt I Abs.6 gilt entsprechend.

Scheidet ein Gesellschafter aus und wollen die übrigen, fachlich dazu in gleicher Weise wie der ausgeschiedene Gesellschafter geeigneten, verbleibenden Gesellschafter dessen Anteile übernehmen, ist dies im Rahmen obiger Z.1 möglich und Kammer und Kasse der diesbezügliche Gesellschafterbeschluss samt expliziter Zustimmung der die Arbeit übernehmenden Gesellschafter schriftlich zu übermitteln.

Weigert sich die Gesellschaft einen gemäß Punkt II Abs 2 in Betracht kommenden Bewerber aufzunehmen, hat sie dem erstgereihten Bewerber, dem gegenüber keine berechtigten Einwände bestehen, eine finanzielle Abfindung in Höhe von € 100.000* je VZÄ zu leisten; innerhalb von 2 Jahren ist eine neuerliche Ausschreibung des betroffenen Gesellschaftsanteils ohne Zustimmung der Kasse nicht möglich (bis dahin muss das betroffene Leistungsspektrum durch fachlich dazu in gleicher Weise wie der ausgeschiedene Gesellschafter geeignete, verbleibende Gesellschafter oder durch Anstellung eines fachlich geeigneten Facharztes abgedeckt werden).

(*dieser Betrag wird mit dem VPI wertgesichert)